



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen
Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 22. April 2023**

D5.31002/72#12
Berlin, 24. April 2023
Seite 1 von 5

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-0
Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

In den Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen haben sich die Tarifvertragsparteien in der vierten Verhandlungsrunde auf einen Tarifabschluss geeinigt. Die übliche Erklärungsfrist zum Widerruf der Tarifeinigung, die infolge der bei der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sowie den Gewerkschaften erforderlichen Gremienbeteiligung beiderseitig vereinbart wurde, läuft bis zum 17. Mai 2023. Hinweise zur Einigung und vorläufige Tabellen werden in den kommenden Tagen per Rundschreiben bekannt gegeben.

Als Teil der Tarifeinigung haben die Tarifvertragsparteien bereits vor Ort am 22. April 2023 einen **Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)** geschlossen (s. **Anlage**). Dieser Tarifvertrag fällt ebenfalls unter die Erklärungsfrist und tritt erst in Kraft, wenn keine Seite den Widerruf der Tarifeinigung erklärt. Bis zum Ablauf der beiderseitig vereinbarten Erklärungsfrist steht der Tarifvertrag noch unter einer auflösenden Bedingung. Um dennoch eine zügige Auszahlung der ersten Teilbeträge und die dafür notwendigen vorbereitenden Arbeiten sicherstellen zu können, werden mit diesem Rundschreiben vorab Hinweise zur Auszahlung gegeben. Dieses Rundschreiben begründet jedoch keine eigenen Entgeltansprüche.

Sofern im Folgenden Fundstellen ohne Zusatz angegeben werden, beziehen sie diese Angaben auf Normen des Tarifvertrags Inflationsausgleich.

1. Geltungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich nach § 1 erfasst Tarifbeschäftigte des Bundes, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen (§ 1 TVöD), also auch Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer nach dem KraftfahrerTV Bund. Erfasst sind zudem Beschäftigte des Bundes, die Tätigkeiten in der Waldarbeit nach dem TV-Wald-Bund ausüben.

Zudem unterfallen Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes, die unter den Geltungsbereichen des TVAöD, TVSöD, TVPöD bzw. TVA-Wald-Bund fallen, dem Geltungsbereich des TV Inflationausgleich.

Beschäftigte des Bundes, für die der TVöD gemäß § 1 Absatz 2 TVöD nicht gilt, fallen auch nicht unter den Geltungsbereich des TV Inflationausgleich, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist. Damit haben beispielsweise Tarifbeschäftigte, mit denen einzelvertraglich ein außertarifliches Entgelt oberhalb der Entgeltgruppe 15 TVöD vereinbart wurde (z. B. AT-B-Festbetrag oder B-Besoldung), keine Ansprüche nach dem TV Inflationausgleich.

2. Höhe des Inflationausgleiches

Die Höhe der Sonderzahlungen nach dem TV Inflationausgleich beträgt für Tarifbeschäftigte:

- Inflationausgleich 2023: 1.240,00 Euro (§ 2 Absatz 2 Satz 1)
- Monatliche Sonderzahlung: 220,00 Euro (§ 3 Absatz 2 Satz 1)

Die Höhe der Sonderzahlungen nach dem TV Inflationausgleich beträgt für Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes:

- Inflationausgleich 2023: 620,00 Euro (§ 2 Absatz 2 Satz 2)
- Monatliche Sonderzahlung: 110,00 Euro (§ 3 Absatz 2 Satz 2)

Zur Höhe des zeitanteilig bemessenen Anspruchs bei Teilzeitbeschäftigung siehe nachstehende Ziffer 4.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Im Folgenden wird auf die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen eingegangen, soweit diese im Bundesbereich von Belang sind. Für Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten des Bundes gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

- Den Inflationausgleich 2023 erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Bund am 1. Mai 2023 bestand und bei denen an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat (§ 2 Absatz 1).

- Die monatlichen Sonderzahlungen erhalten Beschäftigte in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate), sofern in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat (§ 3 Absatz 1).

Als Entgelt im Sinne des TV Inflationausgleich sind neben dem laufenden Entgelt auch folgende Zahlungen/Ansprüche zu verstehen (§ 4 Absatz 2):

- Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 21 Satz 1 TVöD bzw. nach § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG, § 9 TVAöD - Besonderer Teil Pflege, §§ 12, 12a TVAöD – Allgemeiner Teil, §§ 9, 12, 12a TVSöD und §§ 10, 11, 12 TVPöD sowie nach § 2 Satz 1 TV-Wald-Bund i. V. m. § 21 Satz 1 TVöD und § 2 TVA-Wald-Bund i. V. m. § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG.;
- Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistung des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird;
- Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistung;
- Leistungen nach § 56 IfSG;
- Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

4. Teilzeit und Altersteilzeit

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Inflationausgleich (Inflationausgleich 2023 und monatliche Sonderzahlungen) zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht (§ 2 Absatz 2 Satz 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationausgleich in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TVöD). Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse an folgenden Strichtagen:

- Inflationausgleich 2023: 1. Mai 2023
- Monatliche Sonderzahlungen: am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats

Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, die ein FALTER-Arbeitszeitmodell vereinbart haben (§ 11 Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte; im Folgenden „TV FALTER“). Altersteilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlungen nach den §§ 2 und 3 ebenfalls zeitanteilig in Höhe des sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 TVöD ergebenden Betrages (siehe sog. Halbierungsgrundsatz in § 7 Absatz 1 Satz 1 TV FALTER). Die Sonderzahlungen gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt im Sinne des § 7 Absatz 2 TV FALTER und bleiben somit bei der Berechnung der Aufstockungsleistungen nach § 7 Absatz 2 und 3 TV FALTER unberücksichtigt.

Für Auszubildende in Teilzeit besteht ebenfalls nur ein zeitanteiliger Anspruch; etwas anderes gilt nur, sofern im Ausbildungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde, dass das volle

Ausbildungsentgelt bei Teilzeit weitergezahlt wird (siehe Rundschreiben vom 31. März 2020 - D5-31005/4#4).

Haben Beschäftigte gleichzeitig mehrere Arbeitsverhältnisse zum Bund oder einem Arbeitgeber, für den der TV Inflationenausgleich gilt, besteht der Anspruch aus jedem Arbeitsverhältnis zeitraumlich entsprechend (§ 2 Absatz 2 Satz 4 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationenausgleich in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TVöD).

5. Rechtsfolge

Beschäftigte, die die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten die Sonderzahlungen zum Inflationenausgleich wie folgt ausgezahlt:

- Der Inflationenausgleich 2023 nach § 2 wird mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 ausgezahlt;
- Die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden mit dem Entgelt für die jeweiligen Bezugsmonate Juli 2023 bis Februar 2024 gezahlt.

Die Sonderzahlungen zum Inflationenausgleich nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen (§ 4 Absatz 4); das gilt unabhängig davon, ob es sich um einmalige oder monatliche Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3 handelt. Die Sonderzahlungen fließen deshalb z. B. nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) Absatz 3 Satz 1 TVöD ein. Gleiches gilt für die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TVöD und das Leistungsentgelt nach § 18 (Bund) TVöD.

6. Steuern, Sozialversicherung und Zusatzversorgung

Bei den Sonderzahlungen zum Inflationenausgleich handelt es sich jeweils um Leistungen des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes, die in Form von Zuschüssen gezahlt werden (§ 4 Absatz 1).

Der TV Inflationenausgleich trägt den gesetzlichen Vorgaben für eine steuer- und beitragsfreie Auszahlung Rechnung. Die Ansprüche nach dem vorliegenden Tarifvertrag bestehen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Summe der in mehreren Teilbeträgen ausgezahlten Zuschüsse übersteigt nicht den zulässigen Höchstbetrag i. H. v. 3.000 Euro. Zudem erfolgt die Auszahlung im begünstigten Zeitfenster zwischen dem 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024; maßgebend ist dabei die Gutschrift auf dem Konto der Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger (sog. Zuflussprinzip).

Die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Demnach gehören einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse sowie ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern

gewährt werden, soweit sie lohnsteuerfrei sind, grundsätzlich nicht zum Arbeitsentgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinne und sind daher beitragsfrei.

Die Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, weil es sich um nicht steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt (siehe § 15 Absatz 2 Satz 1 ATV sowie § 4 Absatz 3 TV Inflationsausgleich).

7. Pfändung

Bei den Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich nach §§ 2 und 3 handelt sich um Arbeitseinkommen gemäß § 850 Zivilprozessordnung (ZPO). Eine ausdrückliche Unpfändbarkeit ist gesetzlich nicht geregelt. Es käme lediglich eine Unpfändbarkeit nach den allgemeinen Pfändungsschutzvorschriften der ZPO in Betracht. Die betreffenden Ansprüche gehören nach hiesiger Einschätzung aber zum pfändbaren Arbeitseinkommen im Sinne der ZPO.

im Auftrag



Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.

Anlagen

1 Tarifvertrag

**Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise
(TV Inflationsausgleich)
vom 22. April 2023**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] ^{*)}

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

^{*)} Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
- b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
- c) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten des Bundes, die Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben (TV-Wald-Bund),
- d) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung),
- e) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil -,
- f) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD),
- g) Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVHöD),
- h) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) oder
- i) Tarifvertrag für Auszubildende zur Forstwirtin/zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Bundes (TVA-Wald-Bund).

§ 2 Inflationsausgleich 2023

- (1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (**Inflationsausgleich 2023**), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des TV-V oder des TV-Wald-Bund fallen, 1.240

Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD, TVSöD, TVHöD, TVPöD oder TVA-Wald-Bund fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 620 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023. ⁵Für Beschäftigte, die unter den TV-Fleischuntersuchung fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 einheitlich 620 Euro.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

- (1) ¹Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) **monatliche Sonderzahlungen**. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des TV-V oder des TV-Wald-Bund fallen, 220 Euro. ²Für Personen, die unter den Geltungsbereich des TVAöD, TVSöD, TVHöD, TVPöD und TVA-Wald-Bund fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro. ³§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁵Für Beschäftigte, die unter den TV-Fleischuntersuchung fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen einheitlich 110 Euro.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD bzw. § 6 Absatz 3 TV-V und § 11 TV-Fleischuntersuchung genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Absatz 1 S. 2 TV-V und § 12 TV-Fleischuntersuchung), auch wenn

dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind ferner die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nach § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG, § 9 TVAöD - Besonderer Teil Pflege, §§ 12, 12a TVAöD – Allgemeiner Teil §§ 9, 12, 12a TVSöD, §§ 12, 16, 17 TVHöD und §§ 10, 11, 12 TVPöD sowie nach § 2 TV-Wald-Bund i. V. m. § 21 Satz 1 TVöD und § 2 TVA-Wald-Bund i. V. m. § 9 TVAöD - Besonderer Teil BBiG. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2023 in Kraft, wenn die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien vom 22. April 2023 bis zum Ablauf des 17. Mai 2023 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird.

Potsdam, den 22. April 2023

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]

Niederschriftserklärungen

Zu § 1

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass der Notlagentarifvertrag für den Dienstleistungsbereich der Flughäfen (Notlagen-TV Flughäfen 2020) vom 1. Dezember 2020 keine Auswirkungen auf diesen Tarifvertrag hat. Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass für die Personengruppe der Alt-GH Beschäftigten auf die nach § 3 Absatz 4 Bezirkstarifvertrag FMG-GH 2011 vorgesehene Deckelung einer Einmalzahlung vollumfänglich verzichtet wird.

Zu § 2 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf den Inflationsausgleich 2023 in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 620 Euro.

Zu § 3 Absatz 2

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass Beschäftigte, die unter den Anwendungsbereich des TV FlexAZ fallen und sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf monatliche Sonderzahlungen in Höhe der Hälfte der monatlichen Sonderzahlung haben, die sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.